

## § 9 ArbPISchG

### Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

Bundesrecht

## Abschnitt 1 – Grundwehrdienst und Wehrübungen

**Titel:** Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes  
bei Einberufung zum Wehrdienst  
(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** ArbPISchG

**Gliederungs-Nr.:** 53-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 9 ArbPISchG – Vorschriften für Beamte und Richter

- (1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Bezüge beurlaubt.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Beamter zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer der Wehrübung mit Bezügen beurlaubt. <sup>2</sup>Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. <sup>3</sup>Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag erstattet der Bund im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Dienstherrn für eine Wehrübung im Kalenderjahr die um die gesetzlichen Abzüge geminderten Bezüge für den 15. bis 30. Wehrübungstag; der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung gestellt wird. <sup>5</sup>Satz 3 gilt nicht für Dienstherrn nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes .
- (3) <sup>1</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt für die bei der Deutschen Post AG, der DB Privat- und Firmenkundenbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten mit der Maßgabe, dass der Bund den Aktiengesellschaften die Bezüge der Beamten für die Dauer der Wehrübung zu erstatten hat. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes bei der vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Stelle zu stellen.
- (4) Der Beamte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen.
- (5) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.
- (6) Der Beamte darf aus Anlass der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden.
- (7) Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlasst war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (8) <sup>1</sup>Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Wehrübungen verlängert, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet. <sup>3</sup>Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters oder, bei Beamten und Richtern des Bundes, für den Beginn der Erfahrungszeit ergeben, sind auszugleichen. <sup>4</sup>Auch die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen sind angemessen auszugleichen.
- (9) § 4 Absatz 1 , 2 , 4 und 5 gilt für Beamte entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Die Einstellung als Beamter darf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. <sup>2</sup>Wird ein Soldat während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung

eingestellt, so sind die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(11) Die Absätze 1, 2 und 4 bis 10 gelten für Richter entsprechend.